

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00149 vom 13. April 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00149

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00149 du 13 avril 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00149 del 13 aprile 2007

Erwägungen

E. 1

1.1 Die massgebenden rechtlichen Bestimmungen und die Rechtsprechung zum Einkommensvergleich (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), zum Rentenanspruch (Art. 28 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG), zum Wartejahr (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG) und zur verspäteten Anmeldung (Art. 48 Abs. 2 IVG) sind im angefochtenen Entscheid zutreffend wiedergegeben (Urk. 2 S. 1 ff.). Darauf kann, mit folgenden Ergänzungen, verwiesen werden.

1.2 Nach Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) werden Leistungen der Invalidenversicherung in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangegangenen Monate ausgerichtet, wenn sich eine versicherte Person mehr als zwölf Monate nach Entstehung des Anspruchs anmeldet (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 IVG). Weitergehende Nachzahlungen werden erbracht, wenn die versicherte Person den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten nach Kenntnisnahme vornimmt (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 IVG).

Unter dem anspruchsbegründenden Sachverhalt ist in Anlehnung an Art. 4 und 5 IVG in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung der körperliche oder geistige Gesundheitsschaden zu verstehen, der eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit verursacht oder der die nichterwerbstätige versicherte Person in seinem bisherigen Aufgabenbereich beeinträchtigt. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) bezieht sich die Unkenntnis des anspruchsbegründenden Sachverhalts nicht auf den Rechtsanspruch auf eine Rente, sondern auf den Gesundheitsschaden, der eine Erwerbsunfähigkeit verursacht (BGE 100 V 120 f. Erw. 2c; Urteile des EVG vom 8. Januar 2001 i.S. B., I 481/00 Erw. 2a, vom 29. März 2001 i.S. K., I 71/00 Erw. 2a, vom 26. April 2001 i.S. G., I 246/00 Erw. 1).

Mit der Kenntnis des anspruchsbegründenden Sachverhaltes ist nicht das subjektive Einsichtsvermögen der versicherten Person gemeint, sondern es geht nach dem Wortlaut von Art. 48 Abs. 2 Satz 2 IVG vielmehr darum, ob der anspruchsbegründende Sachverhalt objektiv feststellbar ist oder nicht. Objektive Feststellbarkeit in diesem Sinne bedingt, dass die Ärzte in der Lage sein müssen, die geklagten Beschwerden zu objektivieren und ihnen Krankheitswert zuzumessen, dass mithin ein Leiden erkannt wird, das einen Gesundheitsschaden im Sinne von Art. 4 IVG in

der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung darstellen kann (Urteil des EVG vom 26. April 2001 i.S. G., I 246/00 Erw. 2a). Zu denken ist dabei etwa an eine progrediente Erkrankung, die erst bei Erreichen eines bestimmten Schweregrades ins Gewicht fällt (vgl. BGE 120 V 94 Erw. 4b).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Eine von der versicherten Person nicht zu vertretende Unkenntnis des anspruchsbegründenden Sachverhalts kann sich daraus ergeben, dass gerade die Art der namentlich psychischen - Erkrankung die Fähigkeit, die Krankheit zu erkennen oder den Willen zur Geltendmachung des Anspruchs beeinträchtigt, bis hin zur Urteilsunfähigkeit im zivilrechtlichen Sinn (vgl. BGE 102 V 118 Erw. 3, 108 V 228 f. Erw. 4, Urteil des EVG vom 29. März 2001 i.S. K., I 71/00 Erw. 2b-3a). Allgemein muss eine weitergehende Nachzahlung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 2 IVG dann gewährt werden, wenn die versicherte Person wegen höherer Gewalt zu handeln objektiv verhindert ist und innerhalb angemessener Frist nach Wegfall des Hindernisses die Anmeldung vornimmt. Die Nachzahlung kann aber - wenn sie über die zwölf Monate hinaus zu gewähren ist - auf jeden Fall nach Art. 48 Abs. 1 IVG nur vom Monat der Anmeldung an auf fünf Jahre zurück erfolgen. Einem Nachzahlungsanspruch der Versicherten für mehr als zwölf Monate vor der Anmeldung steht der Umstand nicht entgegen, dass die in Art. 66 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) genannten Drittpersonen bereits in einem früheren Zeitpunkt den leistungsbegründenden Sachverhalt gekannt haben (ZAK 1984 S. 404 Erw. 1 mit Hinweisen; unveröffentlichter Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen G. vom 26. April 2001, I 246/00).

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

2.1 Ä Ä Ä Ä Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer von Januar 2001 bis anfangs 2005 in seiner Tätigkeit als Antiquitätenhändler stark eingeschränkt war (vgl. Urk. 2 S. 2 Ziff. II; Urk. 7/12/1 S. 3). Streitig und zu prägen ist, ob der Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 48 Abs. 2 IVG grundsätzlich für einen längeren Zeitraum als das Jahr vor seiner Anmeldung am 20. April 2005 einen Anspruch auf Nachzahlung einer Invalidenrente hat. Nach dem Ausgeführten (vgl. vorstehend Erw. 1.2) ist dafür Voraussetzung, dass der anspruchsbegründende Sachverhalt vorher objektiv nicht feststellbar war oder dass der Beschwerdeführer infolge seines Leidens beziehungsweise wegen höherer Gewalt nicht in der Lage war, seine Krankheit zu erkennen oder die Anmeldung vorzunehmen.

2.2 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin ging gestützt auf die medizinischen Akten davon aus, dass der Beschwerdeführer ab Januar 2001 arbeitsunfähig und dass das Wartejahr per 1. Januar 2002 erfüllt war. Auch nach Ablauf des Wartejahres sei ihm noch keine Erwerbstätigkeit zumutbar gewesen, sodass eine vollständige invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse bestanden habe. Der Invaliditätsgrad habe ab 1. Januar 2002 100 % betragen. Da die Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen erst im April 2005 bei der IV-Stelle eingegangen sei, könne lediglich rückwirkend ab 1. April 2004 eine Rente ausgerichtet werden. Eine Ausrichtung ab 1. Januar 2002 sei nicht möglich, da dem Beschwerdeführer seine eigenen gesundheitlichen Probleme bekannt gewesen seien und es ihm trotz eingeschränkter Leistungsfähigkeit objektiv möglich gewesen wäre, sich rechtzeitig zum Leistungsbezug anzumelden (Urk. 2 S. 2 Ziff. II).

2.3. Der Beschwerdeführer brachte demgegenüber vor, dass bei ihm bereits 1994 ein Vorhofflimmern diagnostiziert worden sei. Mittels Einnahme von Medikamenten habe es in erträglichen Grenzen gehalten werden können. In der Folge sei seine Leistungsfähigkeit jedoch gesunken; das normale Arbeitspensum habe durch eine freie Arbeitszeiteinteilung bewältigt werden können. Wegen der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes habe er zwischen 1995 und 1999 regelmässig auch an den Wochenenden gearbeitet, damit er das Pensum habe erledigen können. Anfangs 2000 habe sich zudem seine psychische Leistungsfähigkeit vermindert. Bis 2005 sei er lediglich in der Lage gewesen, die elementarsten täglichen Verrichtungen wie Anziehen, Körperpflege und Einkauf zu erledigen. Diese seien jedoch beinahe ständig begleitet gewesen von Schwindelgefühlen, Wahrnehmungs- und Sehstörungen, vor allem aber vermehrt psychischen Störungen wie Angst- und Verwirrheitszustände. Diese führten zu starken Depressionen, und sein Verhalten sei zunehmend irrational geworden. Zusammenfassend sei er nicht in der Lage gewesen, administrative Arbeiten zu erledigen (Urk. 1 S. 2), dies habe nicht nur die Anmeldung bei der Invalidenversicherung, sondern auch die Einreichung der Steuererklärung und die Buchführung umfasst. Seit dem letzten Eingriff Mitte Januar 2005 und der Absetzung verschiedener Medikamente habe sich seine psychische und physische Leistungsfähigkeit merklich verbessert und er sei wieder in der Lage, administrative Arbeiten zu erledigen. Deswegen sei die Anmeldung erst im April 2005 erfolgt (Urk. 1 S. 3).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- E.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.